

Berlin, 27. Januar 2021

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Regulierung reiner Wasserstoffnetze

BMW-Eckpunkte vom 09.12.2020 und  
BMW-Referentenentwurf Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz vom 22.01.2021

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

**Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Hintergrund</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Detaillierte Anmerkungen zu den BMWi-Eckpunkten</b> .....	<b>7</b>
3.1.	Umstellung von Erdgasleitungen .....	7
3.2.	Sicherheitsanforderungen.....	7
3.3.	Anwendungsbereich des Regulierungsrechts .....	8
3.4.	Finanzierung .....	9
3.5.	Entflechtung .....	10
3.6.	Verhandeltes Zugangs- und Anschlussregime .....	11
3.7.	Kostenregulierung.....	11
3.8.	Zuständige Regulierungsbehörde .....	11
3.9.	Regelungen zur Wasserstoffnetzentwicklung.....	12
<b>4.</b>	<b>Detaillierte Anmerkungen zum Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz</b> .....	<b>12</b>
4.1.	§ 3 Definitionen.....	12
4.2.	§ 28j Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen .....	14
4.3.	§ 28k Rechnungslegung und Buchführung.....	15
4.4.	§ 28l Entflechtung .....	15
4.5.	§ 28m Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen .....	16
4.6.	§ 28n Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, Verordnungsermächtigung .....	16
4.7.	§ 28o Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffinfrastrukturen .....	17
4.8.	§ 28p Berichterstattung zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff .....	17
4.9.	§ 112b Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung.....	18
4.10.	§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen.....	19

4.11.	§ 113b Übergangsregelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen .....	19
4.12.	§ 113c Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber .....	20
4.13.	§ 113d Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben .....	20

## 1. Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) möchte im Zuge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes erste Regelungen für reine Wasserstoffnetze verankern. Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist zum BMWi-Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz) enthält die Stellungnahme des BDEW neben generellen Anmerkungen eine Bewertung der BMWi-Eckpunkte von Dezember 2020 (Abschnitt 3) und ergänzt diese mit detaillierten Anmerkungen zu den Regelungen im aktuellen Gesetzentwurf (Abschnitt 4). Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist konnten inhaltliche Doppelungen nicht vermieden werden.

- › Der BDEW unterstützt einen schnellen Einstieg in die Regulierung von Wasserstoffnetzen noch in der laufenden Legislaturperiode. Auf dem Weg zur Klimaneutralität ist eine ambitionierte Wasserstoffstrategie fundamental wichtig. Es ist zu begrüßen, dass gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollen, die es ermöglichen, heutige Erdgasnetze zum Transport und zur Verteilung von Wasserstoff zu nutzen.
- › Aus Sicht des BDEW sind die vorgeschlagenen Regelungen nicht geeignet, um eine zukunftsfähige Wasserstoffnetzinfrastruktur aufzubauen, da sie keinen verlässlichen Rahmen für den systematischen Umbau, Ausbau und Neubau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur schaffen. Hierbei ist insbesondere zu kritisieren, dass Wasserstoff nicht unter die Gas-Definition (§ 3 Nr. 19a EnWG) subsumiert wird, sondern als separater Energieträger eingeführt werden soll. Die Frage der Finanzierung des Wasserstoffnetzes bleibt unbeantwortet.
- › Es sind vielmehr Anpassungen und genauere Regelungen notwendig, die die Entwicklung des Wasserstoffeinsatzes in Industrie, Verkehr und insbesondere im Wärmemarkt auch langfristig in den Blick nehmen. Nur so können die ambitionierten klimapolitischen Ziele erreicht und Wasserstoff eine Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung auch des Wärme- und Verkehrssektor ermöglicht werden. Anstatt fragmentarischer Regelungen müssen die etablierten und im Markt bekannten Regulierungsregelungen für Gas konzeptionell-integriert auch für Wasserstoffnetze genutzt werden. Nur so kann für alle Marktteilnehmer eine Verlässlichkeit und Planbarkeit – gerade in Zeiten der Entwicklung einer solchen langfristig bestehenden Infrastruktur – erreicht werden.
- › Der BDEW unterstützt dabei den technologieoffenen Ansatz des BMWi im Kontext der Netzregulierung, der anerkennt, dass das Netz zur Versorgung von potenziellen Wasserstoffkunden keine Unterscheidung hinsichtlich bestimmter Erzeugungsarten machen sollte.
- › Auch wenn die Regelungen nur für eine (zeitlich nicht klar begrenzte) Übergangsphase gelten sollen, müssen diese den zügigen Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft anreizen, anschlussfähig und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele geeignet sein. Dabei ist mehr Klarheit über die Ausgestaltung des vorgestellten Regulierungsmodells, über die Dauer der Übergangsphase und über das anschließende Modell im Sinne Investitionssicherheit zu schaffen.

- › Die vorgelegten Regelungen bilden nur ein kurzfristiges Szenario mit einzelnen Leitungen zu wenigen Großabnehmern ab. Es bleibt unklar, welches Zielszenario angestrebt wird. Ein umfassender Markthochlauf mit einem liquiden und mit den Gas- und Strommärkten verknüpften Wasserstoffmarkt sowie die systematische und integrierte Netzentwicklung der Wasserstoff-, Gas- und Strominfrastrukturen als auch der Sektorkopplung mit Wärmeinfrastrukturen werden damit nicht ermöglicht, sollten im Sinne von Planungssicherheit aber auch für die ersten Investoren in eine Wasserstoffwirtschaft bereits angelegt sein.
- › Die Regelungen der §§ 28k bis 28p EnWG-E sollen nur für reine Wasserstoffnetze jener Netzbetreiber gelten, die sich freiwillig dieser Netzregulierung unterwerfen. Mit einem solchen Opt-in droht ein Nebeneinander aus regulierten und unregulierten Leitungen, das insbesondere die Durchleitung über längere Strecken erschweren kann. Für die Entstehung eines einheitlichen Marktes ist das ein enormes Hindernis. Unklar bleibt, wie unregulierte Netze später in die Regulierung überführt werden können.
- › Durch eine systematische und umfassende Entwicklung von wasserstofffähiger Infrastruktur können wertvolle Impulse für den Hochlauf von Wasserstoffherzeugung und Wasserstoffanwendung gesetzt werden. Neben den ersten Anwendungen in Industrie und Verkehr kann über die Beimischung von Wasserstoff zum Erdgas auch die Transition zu einer dekarbonisierten Wärmebereitstellung systemisch unterstützt werden.
- › Die BNetzA-Marktkonsultation hat gezeigt, dass langfristig mit engmaschigen Verteilnetzen und breiter Wasserstoffanwendung in unterschiedlichen Sektoren zu rechnen ist. Insbesondere auch im Wärmemarkt sollten klimaneutrale Gase volkswirtschaftlich effizient eingesetzt werden können, da sie auch hier einen maßgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten können. Deshalb sollten jetzt Vorfestlegungen vermieden werden, welche den umfassenden Einsatz von Wasserstoff unnötig beschränken. Gerade die schrittweise Erhöhung der Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Gasnetz wird die Schaffung einer wasserstofffähigen Infrastruktur weiter begünstigen und sollte daher in der Regulierungssystematik adäquat berücksichtigt werden. Regelungen für reine Wasserstoffnetze sollen zu keinen Nachteilen bei der etablierten Gasnetzregulierung führen. Dies betrifft auch die bestehenden Regelungen zur Einspeisung von Biogas. Das Gesamtsystem muss mit seinen Wechselwirkungen beachtet werden.
- › Zwischen Gas und Wasserstoff gibt es mehrere Berührungspunkte (Markt, Netzkopplungen, Beimischung, Netzausbauplanung, Netzübergänge) und Wechselwirkungen (Konkurrenz um H<sub>2</sub> und um Kunden). Gas- und Wasserstoffnetze sind langfristige Investitionen und benötigen eine dementsprechende Langfristperspektive, die auch die Konvergenz dieser anfänglich getrennten Systeme ermöglicht. Kosten der Netzbetreiber für den Umstieg auf klimaneutrale Gase („H<sub>2</sub>-Readiness“) müssen in der Regulierung berücksichtigt werden, eine Benachteiligung im Effizienzvergleich ist zu vermeiden.
- › Der Referentenentwurf bezieht sich ausdrücklich nur auf die Umstellung/Umwidmung von bestehenden Erdgasleitungen. Die Errichtung eines zusammenhängenden Wasserstoffnetzes erfordert allerdings eine Neuerrichtung zumindest von Verbindungsleitungen. Für die Neuerrichtung von Wasserstoffleitungen sind auch Regelungen notwendig.

- › Es bedarf einer integrierten Sicht auf die Entwicklung der Strom-, Gas- und Wasserstoffnetze, wobei schon wegen des vielfach zu erwartenden Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur durch Umstellung von bisher für Erdgas genutzten Leitungen ein übergreifender NEP Gas einschließlich Wasserstoff sinnvoll und effizient ist.
- › Der BDEW teilt nicht die Auffassung des BMWi, dass eine gemeinsame Finanzierung von Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen unionsrechtlich nicht zulässig ist. Unter der Voraussetzung, dass Erdgas perspektivisch größtenteils durch klimaneutrale Gase (u.a. Wasserstoff) ersetzt wird, kann eine integrierte Markt Betrachtung und eine gemeinsame Finanzierung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen sowohl den Wasserstoffverbrauchern als auch den Gasverbrauchern gleichsam nutzen.
- › Der Referentenentwurf gibt eine rechtliche Entflechtung des Wasserstoffnetzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung vor. Dieses Legal Unbundling ist rechtlich nicht erforderlich und geht weit über die Vorgaben für Strom- und Gasnetze (vgl. De-Minimis-Regeln) und über die diskutierten Eckpunkte hinaus. Es stellt unnötige zusätzliche Hürden auf. Zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs sind die Regeln zur buchhalterischen und organisatorischen Entflechtung ausreichend.

## 2. Hintergrund

Wasserstoff kommt eine Schlüsselrolle bei der Energiewende zu und wird zu einem zentralen Bestandteil der Dekarbonisierungsstrategie.<sup>1</sup> Für den notwendigen Ausbau von Wasserstoffnetzen müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte im Sommer 2020 eine Bestandsaufnahme zur Regulierung von Wasserstoffnetzen veröffentlicht und hierzu eine Marktkonsultation durchgeführt.<sup>2</sup> Der BDEW hat in seiner Stellungnahme Vorschläge zu einem Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze eingebracht, an denen vollumfänglich festgehalten wird.<sup>3</sup>

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) will einen Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen und bedarfsgerechten Aufbau der Wasserstoffnetzinfrastruktur schaffen. Hierzu wurde im Dezember 2020 den Verbänden ein Eckpunktepapier übermittelt und vorgestellt. Am 22. Januar 2021 eröffnete das BMWi die Verbändekonsultation zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz).

---

<sup>1</sup> vgl. [Nationale Wasserstoffstrategie](#) und [BDEW Roadmap Gas](#)

<sup>2</sup> vgl. [BNetzA-Marktkonsultation](#) „Regulierung von Wasserstoffnetzen“

<sup>3</sup> vgl. [BDEW-Stellungnahme](#) vom 4. September 2020

Der BDEW nimmt hiermit zu den geplanten Regelungen für Wasserstoffnetze Stellung.

### **3. Detaillierte Anmerkungen zu den BMWi-Eckpunkten**

*Die Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie erfordert zeitnah die Realisierung einer ersten Wasserstoffinfrastruktur. Das BMWi will mit einer Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur setzen. Die Übergangsregulierung soll gelten, bis Vorgaben der EU-Gasrichtlinie oder einer künftigen EU-Wasserstoffrichtlinie umzusetzen sind.*

Der BDEW unterstützt einen schnellen Einstieg in die Regulierung von Wasserstoffnetzen noch in der laufenden Legislaturperiode. Mit der vorgeschlagenen Regulierung wird jedoch die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur zunächst individuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen einiger weniger Anbieter und Nachfrager überlassen, das Zielbild eines Netzes der allgemeinen Versorgung tritt dabei in den Hintergrund. Auf die Schaffung eines verlässlichen Investitionsrahmens in Wasserstoffnetze wird verzichtet. Eine „lernende Regulierung“ bedeutet nicht, dass auf eine Langfristperspektive verzichtet werden kann. Auch wenn jetzt nur „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ reguliert werden soll, so muss das zu einem funktionsfähigen Ganzen und langfristiger Planbarkeit führen.

#### **3.1. Umstellung von Erdgasleitungen**

*Die Umstellung/Umwidmung von bestehenden Erdgasleitungen ist der schnellste und effizienteste Weg, um Wasserstoffleitungen dem Markt bereitzustellen. Hierfür ist notwendig, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Nutzungs- und Wegerechte der Leitungsbetreiber auch bei einer Umstellung von Gas auf Wasserstoff erhalten bleiben.*

Der BDEW begrüßt, dass durch Klarstellungen und gesetzliche Regelungen im EnWG dieser wichtige Punkt umgesetzt werden soll, um die Umstellung möglichst einfach zu halten.

Da die Wegenutzungsverträge aber für Erdgas vergeben wurden, ist unklar, wie rechtssicher eine Umstellung in den bestehenden Verträgen erfolgen kann, zumal nicht klar ist, inwieweit Wasserstoffnetze als Netze der allgemeinen Versorgung definiert werden. Aufgrund des sukzessiven Markthochlaufs kommt es zwangsläufig zur Aufteilung heute bestehender Wegenutzungsverträge. Hierbei ist die Aufrechterhaltung der Funktion der Marktmechanismen zu gewährleisten.

#### **3.2. Sicherheitsanforderungen**

Der BDEW unterstützt die Einbeziehung von Wasserstoffleitungen in die Sicherheitsanforderungen für Energieanlagen (§ 49 EnWG, GasHDrLtgV).

### 3.3. Anwendungsbereich des Regulierungsrechts

#### › Opt-In

*Wasserstoffnetzbetreiber sollen wählen können, ob sie sich der Regulierung unterwerfen (Opt-In). In diesem Fall würden für sie die Regelungen zum verhandelten Netzzugang, zur Entflechtung, Kostenregulierung, Bedarfsprüfung und zur Entwicklungsplanung gelten.*

Der BDEW weist darauf hin, dass für Investoren und Netzbetreiber klar sein muss, wie die Regulierung für Wasserstoffnetze langfristig ausgestaltet und umgesetzt wird. Auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bestehen noch Unklarheiten, u.a. auch welche Regelungen für unregulierte Wasserstoffleitungen zur Anwendung kommen. Der zunehmende Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur erfolgt zunächst mit einzelnen Leitungen / Teilnetzen. Durch die freie Entscheidungsmöglichkeit, sich der Regulierung zu unterwerfen (Opt-In), könnte ein Flickenteppich in Deutschland entstehen, der im Ergebnis nicht zu einer deutlich erschwerten Durchleitung führen darf und langfristig zusammengeführt werden muss. Ein einheitlicher Wasserstoffmarkt wird so zunächst nicht entstehen, zumal unklar wäre, wie möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt unregulierte Netze in die Regulierung überführt werden sollen. Zudem fehlt eine Verpflichtung zur Kooperation bei der Durchleitung; ohne eine entsprechende gesetzliche Vorgabe könnte die notwendige Zusammenarbeit der Netzbetreiber durch kartellrechtliche Regelungen eingeschränkt sein. Es sollte nicht zu einer Konkurrenz zwischen regulierten und unregulierten Wasserstoffnetzbetreibern mit negativen Auswirkungen auf einen systematischen Hochlauf kommen. Noch zu prüfen wäre, welche Regelungen für die von Gasnetzbetreibern bereits errichteten oder bereits projektierten Wasserstoffleitungen gelten und ob die vorgesehenen Bestandsschutzmöglichkeiten ausreichen. Die Rechte heute privater Wasserstoffbestandsnetze sind selbstverständlich zu wahren.

#### › Definitionen

Der BDEW begrüßt, dass bei der Regulierung von Wasserstoffnetzen keine Differenzierung in Abhängigkeit von der angewandten Herstellungstechnologie geben soll .

Politisch gewünschte Vorgaben und Lenkungsinstrumente für „grünen“ Wasserstoff sowie konkrete Aspekte in Hinsicht auf Emissionen oder andere relevante Kategorien sollten im Marktmodell über ein umfassendes Zertifikatesystem abgebildet werden. Grundsätzlich sollten Begriffe einheitlich für Gas und Wasserstoff definiert und verwendet werden (z.B. Einspeisung) bzw. Wasserstoff eine Unterkategorie von Gas sein (siehe Verbändepapier, Vorschläge auf S. 5, Zi. 4).

Das Biogas-Regime sollte nicht verändert werden. Grüner Wasserstoff sollte bei der Einspeisung in das Gasnetz weiterhin als Biogas mit den entsprechenden Regularien (Biogaskostenwälzung etc.) aus § 20b GasNEV und den §§ 31 ff. GasNZV behandelt werden.



### 3.4. Finanzierung

*Regulierte Wasserstoffnetze sollen durch die Netznutzer finanziert werden, eine Querfinanzierung durch gemeinsame Netzentgelte für Wasserstoff- und Gasnetze wird vom BMWi abgelehnt. Um anfänglich prohibitiv hohe Wasserstoffnetzentgelte zu vermeiden, sind staatliche Zuschüsse zu den Investitionskosten vorgesehen. Öffentliche Mittel sollen nur Wasserstoffnetzbetreiber erhalten können, die für die Regulierung optiert haben.*

#### › Finanzierung durch öffentliche Mittel

Für einen liquiden Wasserstoffmarkt sind neben Angebot und Nachfrage auch freie Transportkapazitäten essenziell. Ohne einen substanziellen und dauerhaften Einsatz von Fördermitteln werden aber nur einzelne Wasserstoffleitungen mit langfristig gesicherter Auslastung realisiert. Offen ist, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum öffentliche Mittel bereitgestellt werden und an welche Bedingungen diese geknüpft sind; einzelne CAPEX-Zuschüsse sind unzureichend. Diese Unsicherheit führt ggf. zu einem Investitionsattentismus. Eine vorausschauende und planmäßige Netzentwicklung wird so nicht stattfinden. Mit öffentlichen CAPEX-Zuschüssen können Wasserstoffnetzentgelte zwar auf ein marktverträgliches Maß abgesenkt werden, ein langfristig wirtschaftlicher Netzbetrieb und -vermarktung ist damit aber nicht sichergestellt.

Kostenregulierung und CAPEX-Förderung (z.B. über IPCEI, wie aktuell bekannt) lösen die bestehenden Investitionsrisiken nicht (z.B. das mit H<sub>2</sub>-Netzen verbundene Betreiberrisiko bei gleichzeitig gemäß NEV gegenzurechnender CAPEX-Förderung und daraus resultierender fehlender Renditemöglichkeit, das Ausfallrisiko von zu Beginn der H<sub>2</sub>-Marktentwicklung geringer Anzahl von Ankerkunden, die unsichere Anschlussnutzung v.a. von neu zu errichtender H<sub>2</sub>-Infrastruktur nach Auslaufen der Förderung). Es ist offen, ob die zugesagte Investitionssicherheit mit den bekannten oder neuen Fördermechanismen erreicht werden kann.

#### › Finanzierung durch Netznutzer

Der BDEW teilt die Grundsätze der Kostentransparenz und der Netzfinanzierung durch die Netznutzer, jedoch nicht die strikte Separierung zwischen Wasserstoff und Gas. Erdgas wird perspektivisch größtenteils durch klimaneutrale Gase (u.a. Wasserstoff) ersetzt werden, so dass eine integrierte Marktbeachtung den Wasserstoffverbrauchern und den Gasverbrauchern entgegenkommt. Von Beginn an können prohibitiv hohe Wasserstoffnetzentgelte und deren negative Auswirkungen auf den Markthochlauf vermieden werden. Langfristig würde verhindert, dass der Wechsel von immer mehr Verbrauchern von Gas zu Wasserstoff zu immer höheren Netzentgelten für die verbleibenden Gasverbraucher führt. In einem Ziel-Szenario der allgemeinen Versorgung mit klimaneutralen Gasen wird die Ertüchtigung von Gasleitungen für Wasserstoff („H<sub>2</sub>-Readiness“) häufig noch vor einer Umwidmung erfolgen müssen, weshalb auch in diesem Fall eine gesamthafte Betrachtung notwendig ist. Volkswirtschaftlich wird durch eine integrierte Betrachtung der größte wirtschaftliche und klimapolitische Nutzen zu erwarten sein.

Aus Sicht des BDEW kann eine gemeinsame Finanzierung dabei auch im Einklang mit EU-Recht erfolgen. So wird nach Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG der Gasbegriff und die damit einhergehende Anwendbarkeit der Regulierungsvorschriften ausdrücklich auch auf andere Gasarten ausgeweitet. Dies spricht für ein besonders extensives Begriffsverständnis, sodass der Gasbegriff gemäß EU-Recht auch auf Wasserstoff anzuwenden ist. In der Rechtsfolge gelten also die unionsrechtlichen Regulierungsvorschriften für Erdgas in gleicher (nicht-diskriminierender) Weise auch für Wasserstoff, sodass beide Energieträger regulatorisch vollumfänglich gleichgestellt werden können. Daraus ergibt sich insbesondere auch die Zulässigkeit einer einheitlichen Entgeltregulierung. So ist auch mit Blick auf Biogas und Gas aus Biomasse eine Refinanzierung durch die Erdgasnetzentgelte zulässig. Es kann dann nichts anderes für Wasserstoff gelten, der bloß eine weitere Fallgruppe des extensiven Gasbegriffes darstellt. Dies gilt umso mehr, als auch heute schon durch die zulässige Beimischung von Wasserstoff, deren immer weitere Ausdehnung in Feldversuchen getestet wird, eine Substituierung stattzufinden beginnt und auch heute schon jedenfalls eine gasnetzentgeltfinanzierte Mitnutzung der Gasversorgungsnetze durch Wasserstoff zulässig ist.

› **Wettbewerbsverzerrungen**

Die transparente Finanzierung der regulierten Wasserstoffnetze durch die Wasserstoffverbraucher soll Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Die Übergangsregulierung kann aber dazu führen, dass unregulierte Wasserstoffleitungen mit regulierten (und ggf. staatlich geförderten) Wasserstoffleitungen und mit Gasnetzen um die gleichen Kunden konkurrieren. Zur Vermeidung eines durch die unterschiedlichen Regulierungssysteme verzerrten Wettbewerbs ist eine integrierte Netzplanung notwendig. Bezüglich der Frage der Größenordnung öffentlicher Mittel muss sich die Frage anschließen, ob nicht eine mit Erdgas integrierte Marktbetrachtung, die weitere Teile eines Marktes einbezieht, zu niedrigeren öffentlichen Kosten realisierbar wäre. Dies sollte konzeptionell durchdacht und mit einem klaren Fahrplan auch im Gesetz versehen werden. So sollte spätestens Ende 2021 ein durchgängiges zukunftsfähiges Regulierungs- und Finanzierungskonzept erarbeitet sein.

### **3.5. Entflechtung**

Die EU-Entflechtungsvorgaben für Gas sollten grundsätzlich auf Wasserstoffaktivitäten übertragen werden. Für einen konsistenten Regulierungsrahmen sollte es deshalb auch eine Unterteilung nach Fernleitung und Verteilung geben. Eine Verschärfung der bestehenden Entflechtungsregelungen ist nicht erforderlich.

Ausführlicher hierzu Abschnitt 4.4.

### **3.6. Verhandeltes Zugangs- und Anschlussregime**

*Regulierte Wasserstoffnetzbetreiber sollen diskriminierungsfrei Netzzugang und -anschluss im Rahmen eines verhandelten Netzzugangsregimes gewähren.*

Die zeitaufwändige Ausarbeitung und stetige Anpassung des Netzzugangsregimes für Wasserstoff führen zunächst zu einer hohen Unsicherheit über die zukünftigen Regelungen. Ein verlässlicher und planbarer Rahmen kann so erst langfristig erreicht werden. Eine Orientierung am bekannten Gas-Regime könnte diese Lernkurve abkürzen, Verlässlichkeit bieten und die Integration von Gas und Wasserstoff erleichtern.

Für ein brancheneinheitliches verhandeltes Netzzugangs- und Anschlussregime sind klare gesetzliche Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien und den geforderten Mindeststandards notwendig. Dabei wäre auch die Konformität zu bestehendem Kartellrecht zu beachten. Sofern auf diesen klaren rechtlichen Grundlagen basierende Branchenstandards zu entwickeln wären, steht der BDEW hierzu bereit.

### **3.7. Kostenregulierung**

*Die Kostenprüfung der regulierten Wasserstoffnetzbetreiber soll in Anlehnung an die GasNEV mit einem jährlichen Plan-/Ist-Kostenabgleich erfolgen, die ARegV findet keine Anwendung.*

Mit den vorgesehenen Regelungen erfolgt eine Kombination aus verhandeltem Netzzugang mit Ex-Post-Missbrauchsaufsicht und regulierten Netzkosten mit Ex-Ante-Regulierung. Der vorgesehene Plan-Ist-Abgleich ist in dem Referentenentwurf nicht enthalten und hilft im Übrigen auch nicht, wenn Kunden wegbrechen oder im Wettbewerb zu unregulierten Wasserstoffleitungen wechseln. Wie an anderer Stelle bereits dargestellt, sollte die Gasnetzregulierung grundsätzlich auch auf Wasserstoffnetze Anwendung finden.

### **3.8. Zuständige Regulierungsbehörde**

*Die Bundesnetzagentur soll als zuständige Behörde für die Überprüfung der Bedingungen des Netzzugangs benannt werden und die Missbrauchsaufsicht nach § 30 EnWG ausüben.*

Mit Blick auf das Modell des verhandelten Netzzugangs ist zur Erreichung brancheneinheitlicher Regelungen eine bundeseinheitliche Überprüfung sinnvoll. Die Regulierung von Wasserstoffnetzen würde damit jedoch abweichend vom EnWG und ohne Einbeziehung der Landesregulierungsbehörden erfolgen. Dies könnte Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Regelungsbedarf verursachen. Alternativ könnte die Regulierungskompetenz gemäß der bestehenden EnWG-Regelungen auf BNetzA und Landesregulierungsbehörden aufgeteilt werden.

### 3.9. Regelungen zur Wasserstoffnetzentwicklung

*Die regulierten Wasserstoffnetzbetreiber haben frühestens ab dem Jahr 2024 und in Abhängigkeit von einer europäischen Regelung einen Netzentwicklungsplan (NEP) einzuführen. Bis zur Einführung des Wasserstoff-NEP unterliegen regulierte Wasserstoffnetze einer Bedarfsprüfung. Zusätzlich soll eine Transparenzplattform für die vorhandene und geplante Wasserstoffinfrastruktur eingerichtet werden. Im Gas-NEP sollen jene Leitungen identifiziert und von der BNetzA bestätigt werden, die von Gas auf Wasserstoff umgewidmet werden können.*

Aus Sicht des BDEW ist eine integrierte Netzentwicklungsplanung von Wasserstoffinfrastruktur gemeinsam mit Gas und Strom notwendig. Dafür sollte eine gemeinsame Planung von Energieszenarien einschließlich Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber verankert werden, um die infrastrukturelle Sektorkopplung voranzutreiben. Ein eigenständiger H<sub>2</sub>-Netzentwicklungsplan würde der Entwicklung gemeinsamer Ziele der Energiewende ggf. entgegenstehen, so dass nur ein Suboptimum erreicht wird. Die Infrastrukturplanung für Wasserstoff sollte im Rahmen des NEP Gas erfolgen.

Die Verpflichtungen zur Bedarfsprüfung und Netzentwicklungsplanung treffen nur die regulierten Wasserstoffnetzbetreiber und lassen unregulierte Leitungen außer Acht. Damit ist eine vollständige Abbildung des tatsächlichen Bedarfs und der tatsächlichen Netzentwicklung nicht möglich.

Auch für die Identifizierung von Gasleitungen durch den zuständigen Netzbetreiber, welche auf Wasserstoff umgestellt werden können, ist eine integrierte Betrachtung von Gas und Wasserstoff und der gegenseitigen Wechselwirkungen notwendig. Bei der Umstellung von Erdgas- auf reine Wasserstoffleitungen ist eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich, die dem Bedarf der Erdgaskunden angemessen Rechnung trägt. Unklar ist derzeit noch, ob im vorgesehenen Modell Wasserstoffnetzbetreiber im Rahmen der Netzentwicklungsplanung zu Netzausbau verpflichtet werden können und wer in diesem Fall die Kosten trägt.

Für die Wasserstoffnetzentwicklung ist es notwendig, Wärmemarkt, Gasspeicher, Verteilnetze und den Beitrag der Wasserstoffbeimischung in Gasnetzen stärker einzubeziehen und den Fokus nicht nur auf wenige Wasserstoffleitungen zu Großkunden zu legen. Durch den Verzicht auf eine Netzausbauverpflichtung ist eine systematische und planmäßige Infrastrukturentwicklung nicht zu erwarten.

## 4. Detaillierte Anmerkungen zum Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz

### 4.1. § 3 Definitionen

Die leitungsgebundene Versorgung mit Wasserstoff soll als Energieversorgung im Sinne des EnWG eingestuft werden (vgl. Referentenentwurf S. 56). Umgesetzt wird dies mit der Anpassung der Begriffsbestimmung für Energie (**§ 3 Nr. 14**: „Elektrizität, Gas und Wasserstoff, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden“). Mit dieser Definition würde die **Separierung der Energieträger Gas und Wasserstoff** dauerhaft zementiert. Der BDEW lehnt dies ab, stattdessen sollte Wasserstoff

unter dem Begriff Gas subsumiert werden, um eine integrierte Marktentwicklung zu ermöglichen. Hier ist eine Klarstellung schon bei den Definitionen erforderlich.

**Wasserstoffnetze** werden gesondert in **§ 3 Nr. 39a** definiert und sollen laut Referentenentwurf **nicht als Energieversorgungsnetze** (§ 3 Nr. 16) gelten. Laut Begründungstext (S. 64) soll damit u.a. eine allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 EnWG) ausgeschlossen werden. Dies führt jedoch dazu, dass viele andere Regelungen für Energieversorgungsleitungen und insbesondere **Privilegierungen im Baurecht (§ 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB)** nicht für Wasserstoffleitungen anwendbar sind und an vielen Stellen einzelne fachgesetzliche Anpassungen für Wasserstoffleitungen notwendig würden.

- › **Zur Vermeidung von Regelungslücken und Rechtsunsicherheiten sollten Wasserstoffnetze grundsätzlich als Energieversorgungsnetz eingestuft werden und ggf. zusätzlich klargestellt werden, welche EnWG-Regeln keine Anwendung finden.**

- › **§ 3 Nr. 39 a** sollte wie folgt formuliert werden:

*„Wasserstoffnetz*

*ein Netz zur Versorgung von Kunden mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht. **Es umfasst unabhängig vom Durchmesser Wasserstoffleitungen zum Transport und zur Verteilung von Wasserstoff nebst alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Spannungs-, Regel- und Messanlagen, sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung. Bei dem Wasserstoffnetz handelt es sich um ein Gasversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 20, bei der Wasserstoffleitung um eine Gasversorgungsleitung.**“*

- › Die neue Definition „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ (**§ 3 Nr. 10b**) sollte zur Klarstellung folgendermaßen ergänzt werden:  
*„natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports **oder der Verteilung** von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes“.*
- › Dem Vorschlag folgend, muss der Begriff der Verteilung in **§ 3 Nr. 37 EnWG** ebenfalls im Kontext von Wasserstoff Anwendung finden.
- › Da in § 3 Nr. 19a EnWG der durch Wasserelektrolyse erzeugte Wasserstoff unter dem Begriff „Gas“ subsumiert wird, sollte zur Klarstellung eine **technologieneutrale Definition des Begriffs Wasserstoff** in § 3 Nr. 19a EnWG ergänzt werden.

- › Notwendig erscheint auch eine eigenständige **Definition von Wasserstoffspeicheranlagen**. Im Referentenentwurf wird der bisherige Begriff „Speicheranlage“ überführt in „Gasspeicheranlage“ (§ 3 Nr. 19c), Wasserstoffspeicher wären jedoch von dieser Definition nicht erfasst.

#### 4.2. § 28j Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen

Absatz 1 Satz 2 regelt: „Die Erklärung wird wirksam, wenn erstmalig eine **positive Bedarfsprüfung nach § 28p** vorliegt.“ Da § 28p die Berichterstattung zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff regelt und die Bedarfsprüfung Gegenstand des § 28o ist, scheint hier ein **fehlerhafter Verweis** vorzuliegen.

- › **§ 28j Absatz 1 Satz 2 sollte geändert werden in** „Die Erklärung wird wirksam, wenn erstmalig eine positive Bedarfsprüfung nach **§ 28o** vorliegt.“

Zur dauerhaften Bindung der Wasserstoffnetzbetreiber wird in der Begründung zu § 28j (S. 94) ausgeführt, dass *„der Betreiber durch die Regulierung einen garantierten Rückfluss seiner Investitionen in einem gesicherten Regulierungsumfeld erhält“*. Hier werden die verbleibenden Risiken ausgeblendet: Es werden durch die vorgeschlagenen Regelungen weder garantierte Rückflüsse noch ein gesichertes Regulierungsumfeld geschaffen. Der BDEW unterstreicht an dieser Stelle, dass der geplante Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in der vorgesehenen Weise (Konzentration auf wenige Großabnehmer) mit erheblichen Unsicherheiten einhergeht.

- › Im Weiteren sollte klargestellt werden, dass die erteilte Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG ohne erneute Antragstellung auch für Wasserstoffnetze gilt.

Absatz 2 regelt, dass die §§ 28k bis 28p nur auf Betreiber von Wasserstoffnetzen Anwendung finden, die eine Erklärung nach Absatz 1 gegenüber der BNetzA abgegeben haben.

- › Zur Klarstellung sollte in Absatz 2 folgender Satz 1 vorangestellt werden, der auch für unregulierte Wasserstoffnetze gilt:

**„Auf Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen finden die §§ 113a bis 113d Anwendung.“**

Absatz 3 regelt, dass § 28m (Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen) für die Betreiber von Speicheranlagen entsprechend gilt. Somit unterliegen Wasserstoffspeicher in jedem Fall der Verpflichtung, Anschluss und Zugang für Dritte zu gewähren, ohne eine Wahlmöglichkeit (Opt-In) zu haben. Dies ist eine **Schlechterstellung der Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen** im Vergleich zu den Betreibern von Wasserstoffleitungen.

Absatz 4 regelt, dass Teil 5 EnWG (Planfeststellung, Wegenutzung, §§ 43 - 48) nach Maßgabe des Abschnitts 3b EnWG-E sowie der §§ 113a bis 113d Anwendung findet. Letztendlich bestehen hier noch Unklarheiten, welche der Regelungen insbesondere zur **Planfeststellung** für regulierte und für

unregulierte Wasserstoffleitungen gelten. Es besteht die Sorge, dass höhere Hürden für die Planrechtfertigung von Wasserstoffleitungen (Bedarfsnachweis) entstehen, wenn diese nicht als Energieversorgungsleitungen gelten. Da in der Planrechtfertigung der Bedarf des Vorhabens im Einklang mit den Zielen des Planungsgesetzes dargelegt werden muss, andererseits Wasserstoffleitungen weder zum Netz der allgemeinen Energieversorgung gezählt, noch diese in die Zielbestimmung des § 1 EnWG aufgenommen werden, schafft die Verweisung in Absatz 4 sowie die §§ 113 a bis 113d EnWG-E nicht die für den Hochlauf einer Wasserstoffinfrastruktur notwendige Planungs- und Investitionssicherheit, da sie ohne die Aufnahme der Wasserstoffleitung in die Zielbestimmung des EnWG leerzulaufen droht.

#### 4.3. § 28k Rechnungslegung und Buchführung

Die Regelungen zur Rechnungslegung und Buchführung schreiben eine getrennte Kontenführung vor. Der BDEW teilt nicht die Auffassung des BMWi, dass eine gemeinsame Finanzierung von Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen unionsrechtlich nicht zulässig ist. Unter der Voraussetzung, dass Erdgas zu großen Teilen perspektivisch durch Wasserstoff ersetzt wird, kann eine integrierte Marktbetrachtung und eine gemeinsame Finanzierung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen sowohl den Wasserstoffverbrauchern als auch den Gasverbrauchern nutzen (vgl. auch Abschnitt 3.4 Finanzierung).

#### 4.4. § 28l Entflechtung

Gemäß Absatz 1 Satz 2 müssen Wasserstoffnetzbetreiber die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von der Wasserstoffherzeugung, der Wasserstoffspeicherung sowie vom Wasserstoffverbrauch sicherstellen.

- › Es sollten klarstellende Regelungen zur **Abgrenzung der für den Netzbetrieb notwendigen Speicher** und zur Zulässigkeit des technisch notwendigen **Eigenverbrauchs** ergänzt werden.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass es Betreibern von Wasserstoffnetzen u.a. nicht gestattet ist, Eigentum an Anlagen zur **Einspeisung von Gas in Gasversorgungsnetze** zu halten oder diese zu errichten oder zu betreiben. Es gibt Fälle, wo Energieversorgungsunternehmen auch Biogaseinspeiseanlagen betreiben, was auch in Zukunft zulässig sein sollte. Ansonsten müsste dies nun in unterschiedliche Unternehmen aufgeteilt werden, auch wenn kein regionaler Zusammenhang oder keine technische Verbindung zwischen diesen Anlagen besteht.

Absatz 2 gibt eine **rechtliche Entflechtung** des Wasserstoffnetzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung vor. Die Entflechtungsvorschriften können sogar so verstanden werden, dass Gasnetzbetreiber nicht gleichzeitig Betreiber regulierter Wasserstoffnetze sein können. Dies verursacht Ineffizienzen, zusätzliche Kosten und Synergieverluste, ohne jeglichen Nutzen für den Wettbewerb. Eine nachvollziehbare Begründung enthält der Gesetzesentwurf nicht. Dieses Legal Unbundling geht weit über die Vorgaben für Strom- und Gasnetze (vgl. De-Minimis-Regeln) und über die diskutierten Eckpunkte hinaus, ist unverhältnismäßig und stellt vermeidbare Hürden auf. Zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs sind die Regeln zur buchhalterischen und organisatorischen Entflechtung ausreichend.

- › **Die Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung ist unnötig und sollte entfallen.**

#### 4.5. § 28m Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen

Absatz 1 gibt vor, dass der Anschluss und Zugang für Dritte zu gewähren ist, „*sofern dies für Dritte erforderlich ist*“. Auch mit Blick auf die Gesetzesbegründung bleibt unklar, wie die Erforderlichkeit für Dritte zu belegen ist.

Gemäß den BMWi-Eckpunkten soll es „*möglichst brancheneinheitliche Zugangs- und Anschlussprozesse*“ geben. **Für die Entwicklung von Branchenstandards fehlt jedoch ein klarer gesetzlicher Auftrag sowie eine Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber.** Sofern im Gesetz Zielstellung und Rahmen gesetzt sind, steht der BDEW grundsätzlich bereit, an der Ausarbeitung von Branchenstandards zur Wasserstoffnetznutzung mitzuwirken.

- › In Absatz 2 sollte klargestellt werden, dass Wasserstoffnetzbetreiber lediglich Anschlussbegehren zur Einspeisung von reinem Wasserstoff prüfen müssen.
- › In Absatz 3 Satz 3 sollte in Analogie zu § 17 EnWG klargestellt und konkretisiert werden:  
„Auf Anfrage **der beantragenden Partei** haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen sowie ausreichende Informationen (*allgemeinen **technische Bedingungen***) zu übermitteln, damit der Transport, die Entnahme oder die Einspeisung von Wasserstoff unter Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Wasserstoffnetzes durchgeführt werden kann.“

#### 4.6. § 28n Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, Verordnungsermächtigung

Bezüglich der Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang verweist § 28n Absatz 1 nur auf § 21 EnWG. Damit fehlt die im Eckpunktepapier vorgesehene **Anwendung der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) auf Wasserstoffnetze.** Anstatt der in den BMWi-Eckpunkten angekündigten Anlehnung an die GasNEV gibt es nun in Absatz 2 eine **Verordnungsermächtigung.** Da jedoch unklar bleibt, wann diese Verordnung mit welchen Inhalten erlassen wird, und bis dahin lediglich eine Festlegung bzw. Genehmigung der Kosten nur anhand der vagen Vorgaben des § 21 EnWG gilt, besteht ein hohes Maß an **Planungs- und Rechtsunsicherheit.**

Die Unsicherheit über die **Ausgestaltung der Kostenermittlungsmethoden** macht eine unmittelbare Verhandlung mit potenziellen Nutzern des Wasserstoffnetzes in Bezug auf die kommerziellen Rahmenbedingungen aktuell nicht möglich. Darüber hinaus können die Netzbetreiber im Hinblick auf eine Berechnung der benötigten Fördermittel vor dem Hintergrund der knappen und bereits laufenden Antragsfristen (z.B. IPCEI Förderung) keine validen Annahmen für den Fördermittelbedarf zugrunde legen.



- › Um die Entwicklung der Wasserstoffleitungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu verzögern, soll die angesprochene Verordnung mit der Branche konsultiert und zeitnah erlassen werden

Mit Absatz 1 Satz 5 wird anders als bei Strom- und Gasnetzen die **Regulierungskompetenz ausschließlich der BNetzA** zugeordnet, die **Landesregulierungsbehörden bleiben außen vor**.

#### **4.7. § 28o Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffinfrastrukturen**

Wasserstoffnetzbetreiber sollen gemäß Absatz 1 der BNetzA die Bedarfsgerechtigkeit der einzelnen Wasserstoffinfrastrukturmaßnahmen nachweisen und dafür alle erforderlichen Informationen vorlegen, insbesondere Verträge bezüglich der Wasserstoffleitung über Angebot und Nachfrage von Wasserstoff. Dies ist kaum praktikabel für Netzbetreiber und Netzkunden. Angebot und Nachfrage von Wasserstoff werden sich nur in Abhängigkeit von der Wasserstoffnetzinfrastruktur entwickeln, ohne Netz kein Wasserstoff-Hochlauf. Für vertragliche Vereinbarungen mit Netznutzern sind verlässliche Planungsgrundlagen notwendig. Es darf nicht zu einer Blockade kommen, wenn die Bedarfsprüfung vertragliche Regelungen verlangt, diese aber erst nach Feststehen der Netzzugangsbedingungen sowie der Bestimmung von Entgelten nach Genehmigung der regulierten Netzkosten sowie der Klärung etwaiger staatlicher Zuschüsse abgeschlossen werden können („Henne-Ei-Problem“).

Für geförderte Wasserstoffinfrastrukturen wird i.d.R. eine Bedarfsgerechtigkeit angenommen (Absatz 3). Auch hier ist zu beachten, dass für die Beantragung/Genehmigung von Fördermitteln die regulatorischen Bedingungen klar sein müssen.

Gemäß Absatz 4 soll im Falle der Umrüstung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz vor der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit im Netzentwicklungsplan Gas nachgewiesen worden sein, dass die Infrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgenommen werden kann. Dies ist aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Gas- und Wasserstoffmarkt und Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturen sowie der fehlenden integrierten Netzentwicklungsplanung einerseits kaum umsetzbar, andererseits für Fernleitungsnetzbetreiber hochproblematisch, da damit bestimmte Leitungen als nicht mehr betriebsnotwendig für den Gasnetzbetrieb eingestuft werden, mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Kostenberücksichtigung usw.

Gemäß Absatz 5 soll die BNetzA innerhalb von 4 Monaten nach Eingang aller erforderlichen Informationen über die Bedarfsgerechtigkeit entscheiden. Dies ist zu lang und führt leider nicht zu einer kalkulierbaren Verfahrensdauer mit anschließender Genehmigungsfiktion. Denn durch Nachforderungen weiterer Informationen kann die Verfahrensdauer beliebig ausgeweitet werden.

#### **4.8. § 28p Berichterstattung zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff**

Gemäß Absatz 1 sollen Wasserstoffnetzbetreiber erstmals **zum 1. April 2022 einen Bericht zum aktuellen Stand des Wasserstoffnetzes** und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff mit dem Zieljahr 2035 vorlegen. Die Vorgabe wird so verstanden, dass es sich dabei um Einzelberichte der

jeweiligen Netzbetreiber handelt, es gibt **keine Verpflichtung für einen gemeinsamen Bericht** und keine diesbezüglichen Kooperationspflichten.

Die Verpflichtung trifft gemäß § 28j wohl nur die Wasserstoffnetzbetreiber, die sich mit einer schriftlichen Erklärung der Regulierung unterworfen haben und für die eine positive Bedarfsprüfung vorliegt. Mit Blick auf das noch ausstehende Gesetzgebungsverfahren und einem Inkrafttreten im 2. Halbjahr 2021 könnten diese Voraussetzungen allenfalls nur bei sehr wenigen Wasserstoffnetzbetreibern erfüllt sein. Wie in der Begründung vorgesehen, sollten daher die Fernleitungsnetzbetreiber unter Einbeziehung der relevanten Verteilnetzbetreiber verpflichtet werden, einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Das größte Defizit des Berichts und des NEP Wasserstoff ist der Verzicht auf eine integrierte Betrachtung mit Gas und Strom. Aus Sicht des BDEW sollte die Netzentwicklung der Wasserstoffnetze in den Gas-NEP einbezogen werden. Dabei sind auch die Verknüpfungen mit Stromnetzinfrastrukturen (z.B. über Standorte von Power-to-Gas-Anlagen) zu berücksichtigen.

In Absatz 2 Satz 2 sollten bei der Aufzählung von Kriterien zur Berücksichtigung von Wasserstoff-Projekten auch Wasserstoff-Speicheranlagen einbezogen werden. In Absatz 2 Satz 3 sollte auch die Berücksichtigung des BSH-Flächenentwicklungsplans vorgesehen werden.

Gemäß Absatz 3 soll die BNetzA auf Grundlage des Berichts nach Absatz 1 einen Bericht zu Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff erstellen. Als bessere Planungsgrundlage sollte eine konkrete Frist für die Erstellung und Veröffentlichung des BNetzA-Berichts festgeschrieben werden.

Die in Absatz 4 enthaltene Festlegungskompetenz zu Inhalt und Verfahren des Wasserstoff-NEP sollte erst auf Basis der Ergebnisse und Empfehlungen aus dem BNetzA-Bericht gemäß Absatz 3 erlassen werden. Dabei sollten dann auch Ausbaupflichten und Kooperationspflichten der Wasserstoffnetzbetreiber klar geregelt werden.

#### **4.9. § 112b Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung**

Die BNetzA soll bis 30. Juni 2025 einen Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung von Wasserstoffnetzen sowie Vorschlägen zu deren weiterer Ausgestaltung vorlegen. Bisher hatte das BMWi betont, dass die Regulierung von Wasserstoffnetzen bis 2024 unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben weiterentwickelt werden soll. Vor diesem Hintergrund müsste der BNetzA-Bericht **deutlich früher** vorgelegt werden. Zudem sollte seitens des zuständigen Ministeriums ein schlüssiges zukunftsfähiges Konzept zur Finanzierung und Regulierung des Aufbaus eines Wasserstoffnetzes **bis Ende 2021** erarbeitet werden. Grundsätzlich sollten BNetzA-Berichte nicht nur dem BMWi übergeben werden, sondern verpflichtend mit den Marktteilnehmern vorab konsultiert und nach Fertigstellung veröffentlicht werden.

#### 4.10. § 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

Die Regelungen zur Überleitung von Wegenutzungsrechten greifen nur bei der Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff. Für den Neubau von Wasserstoffleitungen bleiben Regelungslücken. Da diese nicht als Energieversorgungsleitungen gelten, können die EnWG-Regelungen nicht analog angewendet werden. Durch die fehlende Einfügung von Wasserstoff in die Definition von Gas in § 3 Nr. 19 EnWG und in Zusammenhang mit der rechtlichen Entflechtung in § 28I Abs. 2 EnWG-E läuft diese Regelung voraussichtlich leer, weil nach § 1092 Abs. 3 BGB die Dienstbarkeiten vom Gasnetzbetreiber nicht auf den Wasserstoffnetzbetreiber übertragen werden können.

#### 4.11. § 113b Übergangsregelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen

§ 113b Absatz 1 EnWG-E enthält Regelungen zur Umrüstung bestehender Erdgasleitungen, die in einem nach § 43 EnWG durchgeführten Planfeststellungsverfahren genehmigt wurden. Leitungen mit Genehmigungen aus der Zeit vor § 43 EnWG sollten ebenfalls unter Absatz 1 fallen, um die Anzahl der für eine Wasserstoff-Umstellung gegebenen Leitungen nicht unnötig zu beschränken. Es sollten daher alle bestehenden behördlichen Zulassungen für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung auch für deren Nutzung zum Transport von Wasserstoff fortgelten und nur die konkreten Umstellungsmaßnahmen im Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG genehmigungsrechtlich zu betrachten sein. Ggf. sind zusätzlich noch Regelungen zur Umrüstung von Kundenanlagen sinnvoll.

- › § 113b sollte wie folgt formuliert werden:

**„(1) Behördliche Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas, die vor dem [... (Datum des Inkrafttretens) ] erteilt worden sind, gelten auch als Zulassung für den Transport oder die Verteilung von Wasserstoff; das Gleiche gilt für Gasversorgungsleitungen für Erdgas, für die im Zeitpunkt ihrer Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestanden hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Für über den Satz 1 hinausgehende Anpassungsmaßnahmen an der Gasversorgungsleitung bleibt § 43f EnWG unberührt.**

**(2) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie in Teil 5 dieses Gesetzes ist so zu verstehen, dass er auch Wasserstoffleitungen im Sinne dieses Gesetzes umfasst, letzteres unabhängig vom Durchmesser der Wasserstoffleitung.**

**(3) Die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für Verdichterstationen erlassenen Genehmigungen, die im Zuge der Umstellung des Netzes oder einer Leitung auf den Transport von Wasserstoff nicht ausgetauscht werden müssen, gelten nach einer solchen Umstellung fort. Der Betreiber zeigt die Änderung des Mediums der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Umstellung an.“**

#### 4.12. § 113c Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

Auch bei einer Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff sollen die Kapazitätsanforderungen an Gasnetze weiterhin erfüllt werden. Hierzu kann der NEP Gas zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz in geringfügigem Umfang enthalten. Es bleibt jedoch unklar, was als Ausbau in geringfügigem Umfang angesehen wird. Bei einer integrierten Betrachtung von Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen kann gesamtwirtschaftlich auch ein „mehr als geringfügiger“ Gasnetzausbau sinnvoll sein. In jedem Fall sollten negative Auswirkungen auf das Kapazitätsangebot im Gasmarkt vermieden werden. Problematisch bleibt, dass für Gasfernleitungsnetzbetreiber erhebliche regulatorische Risiken bestehen, Gaskapazitäten für Wasserstoff freizumachen.

#### 4.13. § 113d Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben

Es stellt sich die Frage, ob und durch wen technische Regeln für Wasserstoffanlagen erlassen werden sollen und ob diese auch für unregulierte Wasserstoff-Netze gelten.

Absatz 2 Satz 2 verlangt ein Sachverständigen-Gutachten bei der Umrüstung von Erdgas auf Wasserstoff. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt ist nur im Hochdruckbereich ab 16 Bar ein gutachterlicher Nachweis beizubringen. Bei entsprechender Anwendung des DVGW-Regelwerks nach Absatz 1 sollte i.d.R. der Nachweis des Sachkundigen ausreichen.

- › Vorschlag zu Absatz 2 Satz 2: „Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen **gemäß den Vorgaben des Absatz 1** beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht.“

#### Ansprechpartner-Innen:

Jan Kiskemper  
Energienetze, Regulierung & Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1132  
Jan.kiskemper@bdew.de

Lukas Bieber  
Energienetze, Regulierung & Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1125  
lukas.bieber@bdew.de

Virginie Krone  
Vertrieb, Versorgungssicherheit und gasspezifische Fragen

Telefon: +49 30 300199-1562  
virginie.krone@bdew.de

Maria Noack  
Vertrieb, Versorgungssicherheit und gasspezifische Fragen

Telefon: +49 30 300199-1363  
maria.noack@bdew.de